



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0247
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ – Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
29.10.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bisherigen Abgrabungsflächen in einer Größenordnung von circa 3 Hektar. Die Nutzung wird auf 30 Jahre beschränkt. Anschließend wird landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

2. Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Beckum für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch 30 Tagen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Planunterlagen, Gutachten und sonstige erforderliche Unterlagen werden vom Antragsteller beigebracht.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.04.2019 hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG ihre Pläne vorgestellt, auf ihren Flächen im Steinbruch Kollenbusch eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten, und erläutert, dass hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich sei. Die Anlage soll auf den tieferliegenden, bereits wiederverfüllten Steinbruchflächen entlang der Stromberger Straße entstehen.

Der rund 3 Hektar große räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Beckum, nördlich der Stromberger Straße (L 586) und östlich der Umgehungsstraße (B 58). Er umfasst in der Flur 23 folgende Flurstücke teilweise: 20, 37, 38, 43, 45, 127, 136 und 146.

Die Fläche unterliegt derzeit noch dem Fachplanungsrecht (Planfeststellung als Abgrabungsfläche). Mit Abschluss der Abgrabungstätigkeit und Vorbereitung der Rekultivierung soll die Fläche sukzessive aus der Planfeststellung entlassen werden.

Um unmittelbar anschließend die Freiflächenphotovoltaikanlage errichten zu können, ist es erforderlich vorbereitend Bauleitplanung zu betreiben. Hierfür hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG einen Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt. Sie verpflichtet sich zur Bereitstellung aller für das Verfahren erforderlichen Unterlagen, trägt die Kosten des Verfahrens und wird einen städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Beckum zur Umsetzung des Vorhabens schließen (vergleiche Vorlage 2019/0130 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

In dem Bebauungsplan soll im Wesentlichen eine „Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Die Festsetzung ist auf die voraussichtliche Laufzeit der Anlage von 30 Jahren befristet. Anschließend setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 2 BauGB eine „Fläche für die Landwirtschaft“ fest, um der im Rahmen der Planfeststellung festgelegten Rekultivierungsplanung zu entsprechen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ wurde am 03.07.2019 gefasst. Mit gleichem Datum wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen (vergleiche Vorlage 2019/0130 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit). Die Vorentwürfe der Planung haben in der Zeit vom 19.07. bis 19.08.2019 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden einzig von der Landwirtschaftskammer Bedenken vorgetragen, da die vorgesehenen Flächen durch die geplante Nutzung der Landwirtschaft entzogen würden. Die Flächen befinden sich jedoch derzeit in einem planfestgestellten Abgrabungsbereich für Kalkstein. Das festgelegte Rekultivierungsziel „Landwirtschaftliche Fläche“ wird durch die vorgesehene (Zwischen-) Nutzung weiter in die Zukunft verlagert, bleibt als Ziel jedoch erhalten und wird in der Bauleitplanung auch so festgesetzt. Die Planunterlagen wurden daher für die förmliche Auslegung diesbezüglich nicht geändert. Die Feuerwehr beziehungsweise Baugenehmigungsbehörde hat darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Fläche Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzuhalten seien. Diesem Hinweis wird durch Erweiterung der Fläche um etwa 5 Meter nach Norden entsprochen. Mit diesem zusätzlichen Streifen können die geforderten Flächen innerhalb des Plangebietes zur Verfügung gestellt werden. Weitere Hinweise sind nicht eingegangen.

Die Planunterlagen in der Entwurfsfassung sind dieser Vorlage beigelegt und sollen der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie § 4 Absatz 2 BauGB in dieser Form zugänglich gemacht werden.

Anlage(n):

- 1 Entwurf der geplanten Festsetzungen
- 2 Entwurf der Begründung
- 3 Umweltbericht